

**Satzung der Gemeinde Borkwalde über der Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I /20, [Nr. 38], S. 2) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 19]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borkwalde (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Borkwalde erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Borkwalde nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m², sowie einer Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, oder in angemessener Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung, aufweist.
- 6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen

- b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet Borkwalde eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 dieser Satzung innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.
- 2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung-WoFlV) in ihrer aktuellen Fassung (aktuell zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung: Fassung vom 25. November 2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346)). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Terrassen, usw.
- 3) Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen und Wintergärten sind zur Hälfte anzurechnen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und
Sammelheizung ausgestattet sind | 5,50 € je m ² Wohnfläche |
| b) für andere Wohnungen | 4,00 € je m ² Wohnfläche |

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung zu entrichten.
- 3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- 1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Brück innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Amtsverwaltung Brück für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9 Steuerklärung

- 1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Zweitwohnungssteueranmeldung) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
 - c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.10.2006 außer Kraft.

Brück, den 19.10.2021

Köhler

Amtsdirektor

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung zu entrichten.
- 3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- 1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Brück innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Amtsverwaltung Brück für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9 Steuerklärung

- 1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Zweitwohnungssteueranmeldung) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
 - c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.10.2006 außer Kraft.

Brück, den 19.10.2021

Köhler

Amtsleiter